

Die Finanzdienstleister Kalkulations- und Honorarrichtlinien 2001 (KHR 2001)

1. Allgemeines – Rechtsnatur der KHR 2001

1. Der Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich empfiehlt die vorliegenden Kalkulations- und Auftragsrichtlinien für die Gestaltung von Honoraren und Bedingungen auf Basis üblicher Gepflogenheiten und als Richtschnur für die Bemessung angemessenen Honorars oder als Schablone zum Verweis in Aufträgen an oder Werkverträgen mit einem Vermögensberater und/oder Finanz- bzw Wertpapierdienstleister iS der § 127 Zif 17 GewO und § 1 Abs 1 Zif 19 BWG (idF gemeinsam "FDL" genannt).
2. Soweit der FDL ausdrücklich nur als Vermittler von Krediten oder Versicherungen tätig wird, ohne damit einen Auftrag des Kunden zur allgemeinen Beratung im Bereich von Finanzplänen, Investitions- und Finanzierungs- sowie Veranlagungskonzepten zu erfüllen, erfolgt die Honorierung ohne Aufwandsatz, soweit dies in den Fällen der §§ 30 ff, 34 und 37 MaklerG iVm der PKVV zwingend geboten ist. Soweit die Vermittlung von Investmentfonds Gegenstand des Auftrages ist, erfolgt die Honorierung (Provision oder Honorar) üblicherweise durch den Auftraggeber (Investmentfonds oder dessen Beauftragter) und nicht durch den Kunden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Eine Beratungsleistung ist im Zweifel mangels anderslautender Vereinbarung dem Kunden nicht zu verrechnen, wenn über in Zusammenhang mit dieser Beratung erfolgte Vermittlung des FDL der Kunde ein Produkt unter Leistung eines Agios oder Ausgabeaufschlages oder externen Aufpreises zeichnet oder erwirbt .
3. Erteilt der Kunde einen Beratungsauftrag und wird eine konkrete Vermittlung dem Kunden nicht angeboten oder eine solche auch nicht vom Kunden verlangt oder sind umfangreiche Analysen, Auswertungen oder ausführende Beratungen im Kundenauftrag über den mit der Vermittlung eines bestimmten Produktes nötigen Umfang hinaus vorgenommen worden, ist auch bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung die Bemühung in Bezug auf die Beratungsleistung vom Kunden im angemessenen Umfang dem FDL samt dessen Barauslagen und Spesen zu vergüten.

4. Wird ein konkrete Vermittlung ohne darüber hinausgehende Beratung vom FDL angeboten , ist die Beratungsleistung, die in deren Vorfeld erbracht wird, ohne ausdrückliche Vereinbarung vom Kunden jedenfalls nicht zu vergüten.
5. Erfolgt nach entsprechender Beratungsleistung, die sich nicht als notwendige Leistung im Vorfeld einer konkreten dem Kunden angebotenen oder von diesem gewünschten Vermittlung darstellt, eine Vermittlung, so ist reduziert sich das Honorar neben einer von Dritter Seite bezogenen Provision um diese Provision bis maximal der Hälfte der von Dritter Seite bezogenen Provision. Der Kunde ist darüber, dass bei Fonds, Wertpapieren, Finanzinstrumenten u.ä. oder bei Versicherungen oder Krediten aus Bearbeitungsgebühren oder Aufpreisen oder Abschluss – oder Bestandsprovisionen idR Provisionen seitens des Produktgebers an Vermögensberater bezahlt werden und dieser vom idR über Beratungshonorare hinaus von Dritter Seite Honorare oder Vergütungen erhält aufzuklären, soweit dies nach § 13 Zif 4 WAG oder nach §§ 1009 und 1013 ABGB geboten oder zur Bemessung der Honorarhöhe nötig ist.
6. Die Richtlinien sind in keiner Weise bindend und gelten subsidiär zu allen gesetzlichen oder vertraglichen anwendbaren Normen oder Vereinbarungen. Ausdrückliche Vereinbarungen anderen Inhaltes oder die Vereinbarung unentgeltlicher oder anders, höher oder niedriger entgolteener Finanzdienstleistungen sind durch diese in keiner Weise gehindert. Diese Richtlinien sind auch iS der Wohlverhaltensregeln der §§ 11ff WAG auszulegen.

II. Beratungsleistung

2.1. Gegenstand ist die Beratung im Bereich der Finanzdienstleitungen iwS .

2.2. Basishonorar ist der Satz, der für die Beratung pro angefangener Stunde durch einen für den FDL tätigen befugten und fachlich geschulten und die gebotenen fachlichen Befähigungsvoraussetzungen (siehe Punkt 2.13. bzw die einschlägigen BefähigungsnachweisVO bzw § 5 Abs 1 Z 8 BWG § 20 Abs 1 Zif 3 WAG) erfüllenden Vermögensberater oder Wertpapierdienstleister, Angestellten oder freien Mitarbeiter oder dem FDL selbst gebührt. Ungeachtet des Bestehens der Verpflichtung, für die Kundenberatung nur geschultes Personal oder geschulte Bevollmächtigte (vgl die analogen Bestimmungen § 19 Abs 2a WAG, § 173 b WAG und die Organisationspflichten nach dem BWG, WAG und VAG) einzusetzen, gebührt für die Beratung durch für den FDL in dessen Namen und auf dessen Rechnung tätige Personen (z.B. Assistenten), die obschon fachlich geschult , die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, im Zweifel die Hälfte des Basishonorares. Die angeführten Beträge verstehen sich netto, sofern Umsatzsteuerpflicht besteht. Fahrtkosten sind vom Kunden nach den üblichen steuerlich bei Dienstnehmern anerkannten Kilometersätzen zu vergüten, sofern der Kunde vor in Anspruchnahme auf diese Verpflichtung aufmerksam gemacht wurde und diese auch vereinbart wurde .

2.3. Sonder- und Nebenkosten, etwa die Kosten der Einholung zusätzlicher Gutachten, der Prüfung der Veranlagungen oder Finanzierungen durch

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Rating Agenturen, Kreditauskunfteien oder sonstiger befugter Finanzdienstleister oder Notare und die Kosten der Einholung von Bewertungsgutachten oder von Expertenmeinungen über ausländisches Recht oder Konditionen oder die Kosten der Informationsbeschaffung aus nicht allgemein unentgeltlich zugänglichen Quellen sind gesondert vom Kunden zu vergüten.

- 2.4. Das Honorar kann in Form eines Ersatzes des Zeitaufwandes samt einem Wertzuschlag oder in pauschaler Form vereinbart werden.
- 2.5. Wird bei Vereinbarung eines Beratungshonorares eine Vergütung von Dritter Seite geleistet, ist die Tatsache, dass eine Provision seitens des Produktgebers geleistet wird, dem Kunden offen zu legen soweit dies nach § 13 Abs 4 WAG notwendig ist. Ebenso sind Umstände, die die Objektivität des Vermögensberaters beeinflussen oder wirtschaftliche Verflechtungen zu Produktgebern, Versicherungen oder Banken im Umfang von über 10 % an Kapitalbeteiligungen, Umsatzanteil am vermittelten Vertragssummen – oder Provisionsumsatz oder Darlehen über zu 10% der Bilanzsumme des Beraters oder dessen Jahreseinnahmen (jeweils des letzten durch Rechnungsabschluss erfassten Vorjahres) dem Kunden über Wunsch oder Nachfrage oder unaufgefordert, soweit dies zur Aufklärung iS des § 13 Z 4 WAG nötig ist, offen zu legen.
- 2.6 Für Leistungen der Beratung gebührt dem FDL eine Stundenhonorar von EUR 130.- zzgl. Ust. und allfälligen Barauslagen. Für Leistungen von fachlich geschulten Beratern/Mitarbeitern oder freien Mitarbeitern ohne Kenntnisse, die sie zur selbständigen Berufsausübung nach einer einschlägigen BefähigungsnachweisVO befähigen EUR 65/h. Für Beratungsleistungen von nicht fachlich geschulten und entgegen Bestehender Rechtsvorschriften von FDL hinzugezogener oder eingesetzter Personen kann - jedenfalls neben einer Provision - kein Honorar begehrt werden.
- 2.7 Die kleinste verrechenbare Einheit ist die begonnene halbe Stunde. Diese Beträge erhöhen sich ab jedem 1.1.eines Kalenderjahres um die auf ganze Prozentpunkte aufgerundete Erhöhung der Verbraucherpreise, wie sie für das vergangene Kalenderjahr von den hierzu befugten amtlichen Stellen verlautbart wurde (derzeit Statistik Österreich und der VPI 96).
- 2.8. Für Leistungen, die über ausdrücklichen Wunsch des Kunden an Sonn- und Feiertagen, Samstagen oder nach 20 h (bis längstens 6 Uhr) erbracht werden, gebührt ein Zuschlag von 50%.
- 2.9 Für Analysen besonderer Schwierigkeit oder unter Bezugnahme auf Verhältnisse im Ausland und die Erstellung von Gutachten gebührt ein Zuschlag von 100%, ebenso, wenn eine Beziehung durch Angehörige anderer Kammern (Rechtsanwälte, Zivilingenieure, Notare, Wirtschaftstreuhänder), seitens Banken oder Vertragsversicherungen, von Finanzinstituten oder sonstiger von der Entschädigung nach § 93 Abs 5 BWG

ausgeschlossener Institutionen oder großen Gesellschaften iS des §221 HGB, als Sachverständiger oder im Behörden- oder Gerichtsauftrag) erfolgt.

2.10 Treten Umstände ein, die mehrfach einen Zuschlag ermöglichen, sind diese Ereignisse kumulativ durch Zuschläge bis maximal 150 % insgesamt zu berücksichtigen.

2.11 Schreibarbeiten oder der Einsatz von Hilfskräften für nicht beratende Nebentätigkeiten sind durch ein Honorar unter Abschlägen des Basishonorares zu vergüten.

2.12 Der Zeitaufwand für Reisen ist mit einem 1/2tel- des sonst gebührenden Honorarsatzes zu vergüten.

2.13 Unter fachlicher Befähigung sind die Kenntnisse und die Erfahrung in praktischer und theoretischer Hinsicht zu verstehen, die jenen entsprechen, die nach der Befähigungsnachweisverordnung für gewerbliche Vermögensberater oder Unternehmensberater oder für Versicherungsagenten zum Gewerbeantritt nötig sind oder Erfüllung der die Voraussetzung als Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes oder eines WPDLU (Wertpapierdienstleisters) in fachlicher Hinsicht nach dem WAG oder BWG .

3. Nebenkosten sind u.a. Kosten für Vervielfältigungen Kopien, Reisen, Stempelmarken, Internetabfragen, Telefon, Telefax und Telekommunikationsspesen, Porti und die Tages- und Nächtigungsgelder der Gebührenstufe 5 der jeweiligen Fassung der Tabelle für Lohnsteuer bzw der nach den Lohnsteuerrichtlinien oder dem EStG anerkannten Aufwendungen oder Werbekosten, sowie angemessene Kosten des EDV-Einsatzes.

4. Die Honorierung gebührt dem FDL auch dann, wenn ein Konzept oder eine Unterlage oder eine sonstige Ausarbeitung oder ein Gutachten, das der FDL aus Anlass einer angebotenen oder erwarteten Vermittlung dem Kunden unentgeltlich oder ohne Vereinbarung eines Entgeltes übermittelt oder geleistet hat, vom Kunden selbst ohne Inanspruchnahme des FDL als Vermittler benutzt, verwertet oder für eigene oder dritte Zwecke, sei es auch durch Inanspruchnahme anderer Vermittler oder direkte Kontaktaufnahme mit dem sonst bei Vermittlung durch den FDL diesem gegenüber provisionspflichtigen Anbieter / Bank / Fonds/ Versicherer/ Wertpapierfirma/ Gesellschaft, deren Anteile vertrieben werden, oder die weitere Beteiligte iS des § 1 Abs 1 Zif 3 KMG oder Finanzmittel aufnimmt, ("Produktgeber") nutzt.

5. Hierdurch werden Ansprüche aus der unbefugten Verwertung urheberrechtlich geschützter Leistungen des FDL, insbesondere nach § 86 UrhG nicht berührt. Eine Einräumung der Werknutzung an den Leistungen oder Gutachten oder Ausarbeitungen des FDL an den Kunden erfolgt im Zweifel mangels anderslautender Vereinbarung erst mit Zahlung des gebührenden Honorars an den FDL oder allenfalls damit in Zusammenhang stehender Provisionsleistung durch einen "Produktgeber" als Vertragspartner des Kunden.

6. Erfolgt ein Auftrag auf unbestimmte Zeit zur laufenden Beratung, so ist dieser im Zweifel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals

schriftlich durch beide Vertragspartner aufkündbar. Dem FDL gebührt bei Kündigung durch den Kunden ohne Verschulden des FDL bei Beendigung eine Vergütung in Höhe eines Viertels des sonst durchschnittlichen Jahreshonorars aus der Kundenbeziehung inklusiver aller mit Wissen des Kunden hieraus von Dritter Seite bezogener Provisionen oder Entgelte.

III. Verwaltung

Für die Verwaltung iS des § 1 Abs 1 Zif 19 lit b WAG oder die Verwaltung sonstiger Vermögenswerte oder die laufende Vertragsprüfung und Überwachung (z.B. des Versicherungsvertragsbestandes, der Versicherungs-deckung und der Obliegenheiten sowie Gefahren erhöhungen und/oder der Veranlagungsverträge und/oder der Kreditverträge, insbesondere Devise) gebührt bei ausdrücklichem Verwaltungsauftrag oder Erteilung einer Verwaltungsvollmacht dem FDL eine Vergütung von 0,25 % pro Quartal = 1 % p.a.

Die Vereinbarung weiterer Verwaltungshonorare, insbesondere anteilig bei erfolgreicher Verzinsung oder Veräußerung, Performance, Schadensfreiheit, oder –Liquidierung ist zulässig. Hierbei vereinbarte Vergütungen von dritter Seite sind nur zulässig, wenn diese nicht geeignet sind, die Objektivität des FDL zu beeinflussen und dem Kunden - wenn auch nicht notwendigerweise detailliert - offengelegt wurden (siehe auch § 13 Abs 3 WAG). Depotgebühren dritter oder An- und Verkaufsspesen oder die Kosten angemessener Versicherung der verwahrten oder verwalteten Wertes sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Die mit der Verwaltung typischerweise verbundene oder sich nur auf die verwalteten Werte beziehende Beratung ist im Zweifel nicht gesondert als Beratungsleistung zu vergüten.

IV. Wertgebühr

Zusätzlich gebührt zum Beratungs- und oder Verwaltungshonorar dem FDL eine Wertgebühr für die Beratung oder Verwaltung besonderer Werte, die im Zweifel sich wie folgt errechnet und bei Verwaltungsleistungen sich aber auf die Hälfte nachstehender Beträge reduziert :

4.1. Bemessungsgrundlage :

- a) Bei Versicherungsverträgen die Versicherungssumme, die Auszahlungsleistung inklusive erwarteter Gewinnzusagen, sonst das 60-fache der Monatsleistung bei Provisions- oder Ansparverträgen, bei kürzeren Verträgen die Leistungen des Kunden für die vereinbarte Vertragsdauer
- b) Bei Finanzierungen die Höhe des brutto samt Nebenspesen ohne Zinsen betroffenen Finanzierungsvolumens bzw. der aufzunehmenden Geldmittel

- c) Bei Veranlagungen und Investitionen der vom Kunden zu veranlagende Betrag inklusive Agio oder Zuschläge
- d) sonst der Verkehrswert der verwalteten Vermögenswerte am Ende der laufenden Abrechnungsperiode
- e) bei Beteiligungen oder Finanzinstrumenten oder Veranlagungen das Nominale, mindestens aber die Werte, die für Zwecke der Gebührenbemessung der Transaktionen nach steuerrechtlichen Vorschriften heranzuziehen sind

4.2. Wertgebühr:

Die niedrigen Honorarstufen sind bei Berechnung in höheren Stufenklassen insgesamt nicht zu berücksichtigen solange dadurch nicht die Wertgebühr unter jene fällt, die bei Erreichen der höchsten Wertgebühr der vorangehenden Stufenklasse in Ansatz zu bringen wäre.

FÜR DIE ERSTEN EUR 100	0 %	EUR 0	
Über EUR 100 – 1.000	2 %	bei EUR 1000	max. EUR 50
Über EUR 1.000 - 100.000	1 %	bei EUR 100.000 (mindestens EUR 50)	EUR 1.000
Über EUR 100.000 – 1.000.000	0,5%	bei 1.000.000 (mindestens EUR 2.000)	EUR 5.000
Über EUR 1.000.000 - 10.000.000	0,25 %	bei EUR 10.000.000 (mindestens EUR 5.000)	EUR 25.000
Über EUR 10.000.000	0,1 %	mindestens EUR 25.000	
Alle Beträge verstehen sich netto zuzügl. Allfälliger Ust. - soweit diese anfällt.			

V. Vermittlungsprovisionen

5.1. Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind Provisionen nur durch den Produktgeber und nicht durch den Kunden zu leisten und zur Hälfte auf das Beratungshonorar das der Kunde zu leisten hat, in Anrechnung zu bringen.

5.2. Mangels gegenteiliger Vereinbarung gebührt dem FDL für die Vermittlung auch nach Beendigung eines Vertrages zum Produktgeber die Provision , soweit der Vertrag durch

den/die verdienstlich zugeführten Kunden erfüllt wird oder ein wirtschaftlich gleichwertiger Vertrag aufrecht ist und vom Kunden erfüllt wird.

- 5.3. Mangels gegenteiliger Vereinbarung versteht sich eine nach Vertragsabschluss oder für die Zeit nach dem ersten Vertragsjahr bedungene Provision zur Hälfte als Betreuungsprovision und zur Hälfte als rätierliche Abschlussvergütung für die Kundenzuführung. Provisionen aus Vertragssummen oder Prämien erhöhungen, insbesondere Indexierungen oder durch Leistungen des Kunden (weitere Einzahlungen , Veranlagungen, höhere Prämien etc) bewirkte Werteerhöhungen, mögen diese auch ohne weiteres Zutun des FDL oder aufgrund vertraglicher vereinbarter Umstände oder die Wiederveranlagung von Erträgen (zB Indexklauseln) entstanden sein, sind wie Abschlüsse oder die Neuzuführung von Verträgen zu vergüten.

VI. Informationspflicht

Soweit in allgemeinen Vertragsformblättern oder im Fernabsatz auf die KHR verweisen wird, sind diese dem Kunden vor Vertragsabschluss zu übergeben oder kundzutun , der Download im Fernabsatz zu ermöglichen ohne Kosten und Passwort und diese auch in den Geschäftsräumen aufzuhängen.

VII. Warnpflicht

Weicht die Honorarsumme um mehr als 20 % von einer dem Kunden bei Honorarberechnung bekannt gegebenen geschätzten Honorarsumme ab, die vom Kunden zu leisten ist und nicht von Dritter Seite oder als anteilige um von bekannt gegebenen Provisionssatz unveränderte Provision geleistet wird, ist der Kunde, bei sonstigem Anspruchsverlust des übersteigenden Honorarteiles unverzüglich nach Eintritt der Erkennbarkeit der Überschreitung der präliminierten oder veranschlagten Honorare zu informieren.

Für durch standeswidrige oder wettbewerbswidrige Handlungen, insbesondere Täuschung oder Fehlberatung der Kunden oder Abwerbungen von Kunden oder Mitarbeitern oder Agenten zustande gekommene Beratungen oder Vermittlungen oder für Beratungen oder Vermittlungen ohne einschlägige gewerberechtliche oder aufsichtsrechtliche Befugnis gebührt keine Vergütung, kein Honorar oder Provision oder sonstiges Entgelt.